

Satzung
der Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
vom 06. Dezember 1999

in der Fassung der Beschlüsse der Vollversammlung vom 13. November 2007, 17. März 2009 und 29. November 2011

§ 1. Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben

1. 1 (Name) Die Kammer führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen“.

1. 2 (Sitz, Bezirk) Sie hat ihren Sitz in Essen und umfasst die kreisfreien Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

1. 3 (Aufgaben) Die Kammer nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 IHK-Gesetz die gemeinsamen Belange der Kammerzugehörigen wahr und fördert die gewerbliche Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezweige oder Betriebe. Ferner unterstützt und berät sie insbesondere durch Vorschläge, Berichte und Gutachten Gerichte sowie Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 2. Vollversammlung

2. 1 (Zusammensetzung) Die Vollversammlung besteht aus 85 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu 8 Mitglieder können durch die Vollversammlung hinzugewählt werden. Das Wahlverfahren, die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

2. 2 (Ehrenmitglieder) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit besonders verdiente Persönlichkeiten des Kammerbezirks zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.

2. 3 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

2. 4 (Verpflichtung) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten verpflichtet, ihre Aufgabe unparteiisch und gewissenhaft im Interesse der gesamten Bezirkswirtschaft zu erfüllen.

§ 3. Aufgaben der Vollversammlung

3. 1 (Allgemeines) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und beschließt über alle Fragen, die für die kammerzugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3. 2 (Zuständigkeiten) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Satzung,
- b) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
- c) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
- d) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags-, und Gebührenordnung sowie das Finanzstatut,
- e) die Geschäftsordnungen,
- f) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
- g) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Hauptgeschäftsführer,
- h) die Bildung des Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses,
- i) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- j) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- k) die Errichtung von selbständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- l) der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- m) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- n) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG).

3. 3 (Berufsbildungsausschuss) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

§ 4. Sitzungen der Vollversammlung

4. 1 (Anzahl) Die Vollversammlung wird von dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

4. 2 (Einladung) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle bis zur Versendung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

4. 3 (Vorsitz) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident.

4. 4 (Teilnahme) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

4. 5 (Beschlussfähigkeit) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. 6 (Abstimmungen) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Für Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

Der Präsident kann im Bedarfsfalle Beschlüsse der Vollversammlung, ausgenommen Beschlüsse nach § 3. Ziff. 3.2, auf schriftlichem Wege herbeiführen. Die einfache Mehrheit der Mitglieder ist für die Annahme erforderlich. Eine Stimme ist gültig, wenn sie fristgerecht bei der Kammer schriftlich oder per Fax eingegangen ist. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen und beginnt mit der Zustellung.

Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

4. 7 (Niederschrift) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

4. 8 (Öffentlichkeit) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für Kammerzugehörige und Personen, die unmittelbar von Beschlüssen der Vollversammlung betroffen sein können, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen.

Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

§ 5. Präsident und Präsidium

5. 1 (Zusammensetzung des Präsidiums) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Ersten, einem Zweiten und einem Dritten Stellvertretenden Präsidenten sowie mindestens drei, höchstens acht Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. 2 (Aufgaben des Präsidiums) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.

5.3 (Beschlussfassung) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach § 5. Ziff. 5.2 Satz 3.

5. 4 (Aufgaben des Präsidenten) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Bei Verhinderung des Präsidenten übt einer seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein Vizepräsident seine Aufgaben aus.

5. 5 (Ehrenpräsident) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 6. Ausschüsse

6. 1 (Errichtung) Die Vollversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder; sie kann dabei auch Personen be-

rücksichtigen, die der Vollversammlung nicht angehören. Die Regelung zur ehrenamtlichen Mitarbeit (2. 3) gilt sinngemäß.

Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

6. 2 (Organisation) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der Kammer. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

6. 3 (Berufsbildungsausschuss) Die Kammer errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach §§ 77 bis 80 BBiG. Die Bestimmungen des BBiG bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 7. Hauptgeschäftsführer

7. 1 (Anstellung des Hauptgeschäftsführers) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen nach Beratung im Präsidium seitens der Kammer der Präsident und ein Mitglied des Präsidiums.

7. 2 (Aufgaben des Hauptgeschäftsführers) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch ihn veranlasst.

7. 3 (Vertretung der IHK) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen.

7. 4 (Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) Bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers übt sein ständiger Vertreter seine Aufgaben aus. Dieser wird durch eine gemeinsame Entscheidung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers bestellt.

7. 5 (Mitarbeiter der IHK) Die Leiter der Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Die Entscheidung über die Vereinbarung von Versorgungszusagen für Kammermitarbeiter ist dem Präsidium vorbehalten. Sämtliche Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Anstellungsverträge der Leiter der Geschäftsbereiche unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; alle übrigen Anstellungsverträge unterzeichnet

der Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist der Vorgesetzte aller Kammermitarbeiter.

7. 6 In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten.

Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme.

Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 3. Ziff. 3. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 5. Ziff. 5.2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 8. Haushaltswesen

8. 1 (Geschäftsjahr) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. 2 (Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.

8. 3 (Rechnungslegung und Entlastung) Präsidium und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichtet der Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss der Vollversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

8. 4 (Rechnungsprüfung) Die Jahresabschluss wird außerdem von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld geprüft.

§ 9. Veröffentlichungsorgan

Veröffentlichungsorgan der Kammer ist MEO, das Wirtschaftsmagazin der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen. Die in der Wahlordnung vorgesehenen elektronischen Bekanntmachungen werden im Internet auf der Webseite der IHK veröffentlicht.

§ 10. Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften der Kammer treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

§ 11. Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.1957, zuletzt geändert am 26.11.1996, außer Kraft.

Ausgefertigt, Essen, den 06. Dezember 1999

Der Präsident
gez. Grünewald

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Nienaber